

# Bekanntmachung

## Änderung des Flächennutzungsplanes „Mainanlagen“

### Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung gemäß

#### §2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Obernburg a.Main hat in seiner Sitzung vom **30.09.2021** beschlossen, einen Bebauungsplan „Mainanlagen“ aufzustellen. Das Plangebiet umfasst den Uferbereich des Mains zwischen der Kanuanlegestelle „Gelbe Welle“ im Norden und der Mainbrücke Staatsstraße 2308 sowie der südlich angrenzenden Flurstücke Nr. 8679, 8680, 8682, 8682/1, 8678 und teilweise Nr. 8622/8 beidseits des Fahrradweges „Mainradweg. Der Planungsraum wird im Westen durch die Bundesstraße B 469 und im Osten durch die Uferlinie des Mains begrenzt.

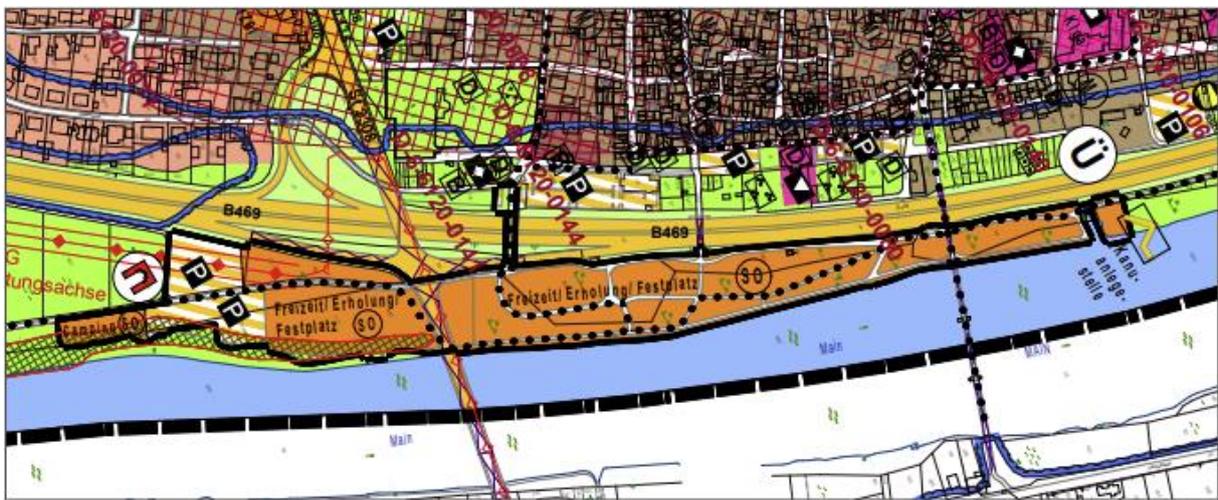


Bild 1 – Umgriff Flächennutzungsplan

Aufgrund der Angebotserweiterung im Park-, Erholungs- und Freizeitbereich muss auch der rechtsgültige Flächennutzungsplan mit letztem Stand vom 15.02.17 im Rahmen der Berichtigung angepasst werden, da die festgelegte Art der Nutzung in ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Mainvorland, Festplatz, Freizeit-,Erholungs- und Gastronomiebereich geändert wird.

Um die Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, führt die Stadt Obernburg a.Main die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, durch. Die Planung liegt mit Begründung in der Zeit vom

**03.01.2022 bis 18.02.2022**

im Bauamt der Stadt Obernburg a.Main, Rathaus, Zimmer D.02 (Dachgeschoss), Römerstraße 62 - 64, 63785 Obernburg a.Main, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Unterlagen können während des Zeitraums auch online unter <http://www.obernburg.de/wirtschaft-verkehr/stadtentwicklung/> eingesehen werden.

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb dieser Frist eingehen, bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt, sofern die Stadt Obernburg a.Main deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, welche im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan sind schriftlich oder zur Niederschrift an das Bauamt der Stadt Obernburg a. Main, Postfach 11 02 07, 63778 Obernburg a. Main zu richten.

Obernburg a.Main, 16.12.2021

**F i e g e r**

1. Bürgermeister